

EINLEITUNG

Stadtbuchüberlieferung in Zwickau

Außer der gemessen an vergleichbaren Städten recht umfangreichen Urkundenüberlieferung blieben in Zwickau mehrere Stadtbücher aus dem 14. Jahrhundert erhalten. Diese Quellengattung ist typisch für das spätmittelalterliche Kanzleiwesen deutscher Städte.⁴ In der zeitlichen Folge ist mit dem sogenannte Zwickauer Rechtsbuch von 1348 zu beginnen.⁵ Die repräsentative Pergamenthandschrift hat schon mehrfach das Interesse der Forschung auf sich gezogen,⁶ vor allem auch wegen des Zwickauer Stadtrechts, einer Zwickauer Rechtsschöpfung. Die das Stadtrecht im engeren Sinne betreffenden Abschnitte hat Günther Ullrich 1941 unter der Mitwirkung von Hans Planitz im Druck vorlegen können.⁷ Einer eingehenden kodikologischen Untersuchung hat diese Handschrift Arno Ullrich unterzogen.⁸

Das zeitlich nächste Stadtbuch ist der sogenannte *Liber proscriptorum*, in dem Stadtverweisungen zwischen 1352 und 1536 eingetragen worden sind. Es handelt sich hier um eine von Heinrich „dem alten Schreiber“ begonnene Papierhandschrift,⁹ die offensichtlich schon von Anbeginn in einem Buchblock war. Sie befindet sich im Stadtarchiv Zwickau unter der Signatur IIIx1 135. Die genaue Bezeichnung auf dem Titelblatt lautet *Liber Proscriptorum de anno 1367 ad annum 1536*. Bis auf wenige Ausnahmen, die vereinzelte Einträge zu einem bestimmten Thema untersuchten,¹⁰ blieben die Zwickauer Urfehden bisher unbearbeitet.¹¹

Der Foliant misst 39 cm x 28,5 cm und besteht aus 121 gebundenen Blättern. Der Einband ist aus Holz und mit Papier beklebt. Auf der Frontseite des Einbandes kann man noch Schatten von Lettern erahnen, welche vorher als Titel aufgeklebt waren; allerdings sind die Wörter nicht mehr zu erkennen. Der Buchrücken besteht aus Leder, welches noch bis über den Falz geklebt wurde.

Das dritte Zwickauer Stadtbuch aus dem 14. Jahrhundert ist das sogenannte *Älteste Stadtbuch* von 1375, bei dem es sich um ein vermischtes Stadtbuch handelt, das Einträge ab 1375 enthält. Diese Handschrift ist erstmals, wenn auch nur kurz, von Hubert Ermisch beschrieben worden.¹² Es ist ein typisches Gerichtsbuch städtischer Provenienz, in das vor allem Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingetragen wurden, v. a. Grundstückskäufe und -verpfändungen, aber auch Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten. Diese Eintragungen besaßen den Charakter und die Beweiskraft von Urkunden.

Der Einfluss des Stadtgerichts erstreckte sich innerhalb der Stadtmauern, mit Ausnahme des Schlosses Osterstein, des Schössers und teilweise des Amtmannes, die nur dem Landesfürsten unterworfen waren. Auf dem im Inneren der Stadt gelegenen Grünhainer Hof, dem Wirtschaftsgebäude der Zisterzienser zu Grünhain, war das Stadtgericht jedoch nur für die peinliche

⁴ Vgl. die in jüngerer Zeit für Sachsen erschienenen Stadtbucheditionen: Kübler; Oberste, Stadtbücher Dresdens (1404-1535) und Altendresdens (1412-1528). Steinführer, Leipziger Ratsbücher 1466-1500.

⁵ Handschrift StadtA Zwickau Codex statutorum Zwiccaviensium, III x 1 141b.

⁶ Bräuer, Zwickauer Stadtrechtsbuch.

⁷ Ullrich, Zwickauer Rechtsbuch (1941).

⁸ Ullrich, Einleitung zum Zwickauer Rechtsbuch (1941), besonders S. VIII–LXXI. Ermisch, Sächsische Stadtbücher (1889), S. 213.

⁹ Vgl. Schnitzler, Zwickauer Stadtrecht, hier S. 171.

¹⁰ Bräuer, Wider den Rat. S. 97 und bei Diamant, Chronik der Juden in Zwickau, hier S. 5.

¹¹ Eine Ausnahme bildet die Magisterarbeit von Tommy Schmucker an der TU Chemnitz. Allerdings ist der Editionsteil recht fehlerhaft. Vgl. Schmucker, *mitt handtt vnd Mondtt angelobett*. Die folgende Beschreibung des Urfehdebuchs ist dieser Arbeit entnommen.

¹² Ermisch, Zwickauer Stadtbücher (1899), S. 34-38.